

De Regt Agrar GmbH
Laurens de Regt
Am Gleis 17
49740 Haselünne

Fachbereich:

Veterinärwesen u. Verbraucherschutz

Ansprechpartner:

Herr Moß

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I C 374, 1. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1374

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: peter.moss@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
39.TNP.374.Mo

☎ Durchwahl:
05931 44-1374

Meppen
Datum: 01.10.2020

**Tierische Nebenprodukte;
Vorortkontrolle vom 28.09.2020;
Unbefristete Zulassungen als Zwischenbehandlungsbetrieb und als Lagerbetrieb**

Sehr geehrter Herr de Regt,

aufgrund der am 18.02.2020 vorläufig befristet erteilten Zulassungen als Zwischenbehandlungs- und als Lagerbetrieb sowie der am 05.06.2020 erweiterten vorläufig befristeten Zulassungen wird Ihre Betriebsstätte:

**De Regt Agrar GmbH
Am Gleis 17
49740 Haselünne**

nummehr wie folgt unbefristet zugelassen:

I. Zulassung als Zwischenbehandlungsbetrieb

Ihre vorgenannte Betriebsstätte wird für die Tätigkeit als Zwischenbehandlungsbetrieb gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) 1069/2009 i. V. m. Artikeln 18, 19 und 24 Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 142/2001 sowie §§ 7 und 26 Abs. 1 Nr. 2 TierNebV unbefristet zugelassen:

| Tätigkeit des Betriebes | | Zulassungsnummer |
|--|------------------------------------|-------------------|
| Zwischenbehandlungsbetrieb für Materialien der Kategorien 2 und 3 | | DE 03 454 0003 02 |
| BLPT | Blutprodukte für technische Zwecke | |
| CATW | Küchen- und Speiseabfälle | |
| COSM | Kosmetikprodukte | |
| DCAP | Dicalciumphosphat | |

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EV B Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1MEP
BIC: PBNKDEFF250



| | | |
|--------------|---|--|
| DTC | Magen- und Darminhalte | |
| EGG | Eiprodukte | |
| FATOT | ausgeschmolzene Fette und Fischöle | |
| FATD | Fettderivate | |
| FORMF | ehemalige Lebensmittel | |
| GEL | Gelantine | |
| HYDP | hydrolisiertes Protein | |
| MANU | unbehandelte Gülle | |
| MIMC | Milch, Milchprodukte, Kolostrum | |
| PAP | verarbeitetes tierisches Protein | |
| PETC | Heimtierfutter in Dosen | |
| PETFI | Geschmacksverstärker zur Herstellung von Heimtierfutter | |
| PETD | Heimtierfutter als Kauspielzeug | |
| PETR | verarbeitetes Heimtierfutter, außer Dosenfutter | |
| PHARM | pharmazeutisches Produkt: Eiweiß-hydrolysat | |
| TCAP | Tricalciumphosphat | |
| WHBF | Lagerung von Wolle, Haare, Borsten und Federn | |

II. Zulassung als Lagerbetrieb

Ihre umseitig genannte Betriebsstätte wird zudem für die Tätigkeit als Lagerbetrieb gemäß Artikel 24 i Verordnung (EG) 1069/2009 i. V. m. Artikeln 18 und 19 i. V. m. Anhang IX Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2001 sowie § 26 i. V. m. Anlage 5 zu § 26 Abs. 1 TierNebV für die nachgenannten Produkttypen unbefristet zugelassen:

| Tätigkeit des Betriebes | | Zulassungsnummer |
|---|---|--------------------------|
| Lagerbetrieb für Materialien der Kategorien 2 und 3 | | DE 03 454 0013 20 |
| BLPT | Blutprodukte für technische Zwecke | |
| CATW | Küchen- und Speiseabfälle | |
| COSM | Kosmetikprodukte | |
| DCAP | Dicalciumphosphat | |
| DTC | Magen- und Darminhalte | |
| EGG | Eiprodukte | |
| FATOT | ausgeschmolzene Fette und Fischöle | |
| FATD | Fettderivate | |
| FORMF | ehemalige Lebensmittel | |
| GEL | Gelantine | |
| HYDP | hydrolisiertes Protein | |
| MANU | unbehandelte Gülle | |
| MIMC | Milch, Milchprodukte, Kolostrum | |
| PAP | verarbeitetes tierisches Protein | |
| PETC | Heimtierfutter in Dosen | |
| PETFI | Geschmacksverstärker zur Herstellung von Heimtierfutter | |
| PETD | Heimtierfutter als Kauspielzeug | |
| PETR | verarbeitetes Heimtierfutter, außer Dosenfutter | |
| PHARM | pharmazeutisches Produkt: Eiweiß-hydrolysat | |
| TCAP | Tricalciumphosphat | |

| | | |
|-------------|---|--|
| WHBF | Lagerung von Wolle, Haare, Borsten und Federn | |
|-------------|---|--|

Nebenbestimmungen:

Meine beiden vorgenannten Zulassungen werden mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Ihre Betriebsstätte muss über geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Container oder Behälter verfügen, in denen die Produkte angeliefert werden, und der Fahrzeuge, in denen sie befördert werden.
Hierzu ist die vorhandene Reinigungs- und Desinfektionsanlage bis zum Ende der 41. Kalenderwoche betriebsbereit zustellen. Dieses bitte ich mir bis dahin per E-Mail zu bestätigen.
2. Für Ihre Betriebsstätte ist ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan zu fertigen. Diesen bitte ich bis zum Ende der 41. Kalenderwoche 2020 (KW) per E-Mail vorzulegen.
3. Ihre Betriebe müssen über geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögeln verfügen. Hierzu ist ein Schädlingsbekämpfungsplan zu erstellen und bis zum Ende der 41. Kalenderwoche (KW) 2020 per E-Mail einzureichen.
4. Es sind entsprechende Arbeitsanweisungen bzw. Schulungsunterlagen über den rechtskonformen Umgang bzw. die Handhabung der eingesetzten Stoffe und Produkte zu erstellen und von den Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen.
Diese Arbeitsanweisungen bzw. Schulungsunterlagen sind mir bis zum Ende der 41. Kalenderwoche (KW) per E-Mail einzureichen.
5. Das vorgelegte HACCP-Konzept ist, wie besprochen, fortzuschreiben. Diese ist um die Ihrerseits zu ergreifenden Folgemaßnahmen zu ergänzen. Auch hier bitte ich um Vorlage bis zum Ende der 41. Kalenderwoche (KW), am besten per E-Mail.

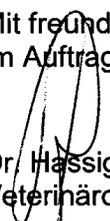
Gebührenfestsetzung:

Für diese unbefristeten Zulassungen Ihres Zwischenbehandlungs- und Lagerbetriebes wird eine Gebühr erhoben. Über die Festsetzung der Gebühr erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Dr. Hassig
Veterinäröberrätin

Fundstellen:**Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 der Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren vom 25.02.2011 (ABl. (EU) L 54) S. 1

TierNebV

Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise:

Die nachfolgenden Hinweise ergeben sich aus den vorgenannten Verordnungen:

1. Materialien der Kategorie 2 sind physisch getrennt von Materialien der Kategorie 3 zu lagern.
2. Sollte es zu Kreuzkontaminationen bzw. zu Vermischung von Kat 2- und Kat 3-Materialien kommen, ist sämtliches Material als Kat 2-Material zu werten.
3. Sofern Ihrerseits Hemmstoffmilch bzw. mit Hemmstoffen kontaminiertes Milchpulver eingesetzt wird, darf dieses Material nur in eine Biogasanlage eingeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Gärreste nicht als Bodenverbessungsmittel eingesetzt werden. Diese kontaminierten Gärreste sind entsprechenden Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte zu zuführen.
4. Es sind Ihrerseits eine Wareneingangs- und Warenausgangsdokumentation zu führen.
5. Für den Versand der Produkte ist ein **Handelspapier** gemäß § 9 TierNebV zu fertigen.
6. Sie sind verpflichtet, über geeignete Einrichtungen für die absolut sichere Lagerung und die Rückverfolgbarkeit des Materials zu verfügen.
7. Ich behalte mir vor, diesen Zulassungsbescheid nachträglich mit Nebenbestimmungen zu versehen.
8. Diese Zulassungen ergehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie können insbesondere widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen durch Änderung der Rechtslage nicht mehr vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine entschädigungslose Rücknahme der Zulassungen erfolgt, wenn festgestellt wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben.
9. Änderungen im betrieblichen Ablauf sind mir unverzüglich mitzuteilen.
10. Diese Zulassungen beinhalten keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb eines Zwischenbehandlungs- bzw. Lagerbetriebes.